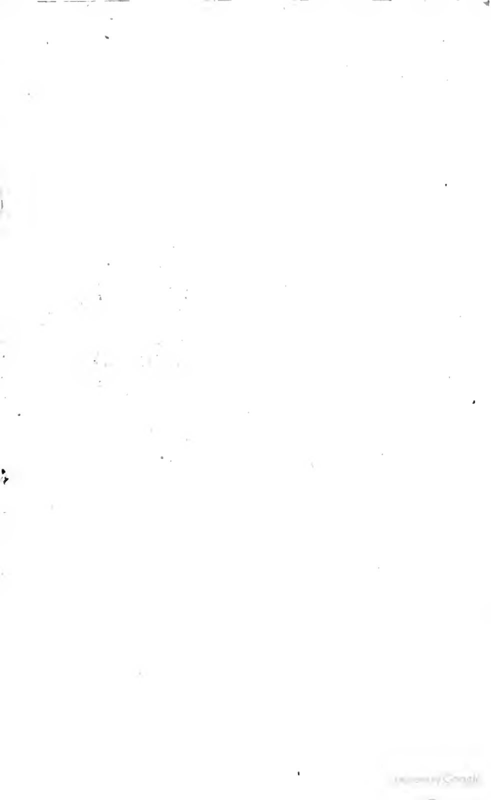






Ordnung

Des

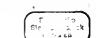
Umb- und Accis-Gelds.

Wie es in der Chur-Pfältzischen Residentz-Stadt Mannheim sowohl mit Gestattung des Würth- und Gewerbschafftens / als in Entrichtung des Umb-Lager-Kreutzer und Accis-Gelds von Wein / Bier / Brandtwein / Eßig / zubereitendem Maltz / schlachtendem Viehe / verbackendem Mehl und ausländischen Brenn-Oehl auch wegen Abstellung allen Unterschleiffs wehrend deren zehn Jährigen neu-verliehenen Privilegien.

Als

Vom 1ten May 1733. bis wiederumb dahin 1743. zu halten gnädigst verordnet worden.

Mannheim /
Gedruckt in der Churfürstl. Pfältzischen Hoff-Buchdruckerey.
Durch Johann Henrich Lillie.



Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp / Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst / in Bayeren / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörs / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen / ob zwaren in Unserer Anno 1701. in Truck erneuert- und publicirten Umb- und Accis-Gelds Ordnungen des weiteren Verhalts genugsam und hinlänglich versehen / wie und welchergestalten es mit Gestattung des Gewerb- und Würthschafft-Treibens / dann bey Einleg- und Auffschreibung / forth Abrechnung und Verumbgeltung des Wein / Bier / Brandtewein und anderen Geträncks / benebst Veraccisung dessen / was bey denen Gastgeb- und Würthschafftereyen als in Unsere Residentz Stadt Mannheim Trafique-weiß eingebrachter ausgezapffet- nicht weniger bey denen Metzgeren zum Verkauff geschlachtet- und von denen Beckeren an Mehl verbacken oder sonsten verkaufflich hingegeben wird / fürwärts hin zu halten seye / so haben Wir aus denen wegen Regulirung des allhiesigen Stadt-Wesens durch Mittel Unserer nachgesetzten Chur-Pfältzischen Lands-Regierung / Hoff-Cammer und Commissariat auf vorher eingelangtes Vernehmen Unsers dahiesigen Stadt-Magistrats mit einander beschehenen Verhandlungen jedannoch wahrnehmen müssen / was massen in vorbemeldt- Unserer Residentz-Stadt Mannheim hiergegen sowohl vor Ertheil- als nach Endigung letzterer dreyßig Jähriger Privilegien allerhand Unseren Cameral-Ærario dann gemeiner Stadt Besten sehr schädliche Unterschleiff und Benachtheilungen / besonders in Treibung der Würthschafften mit übermäßig angesetzten Geträncks in Wein und Bier / forth Ubernehmung deren Gästen / der Zehrungen / Logiment, und Schlaff-Geld / item Haaber / Heu / und Strohe vor die Pferd / auch bey Verkauff des geschlachtet- aushauenden Viehes und Verbackung des Mehls in ein so anderen vorgangen / und gantz gemein worden / da Wir doch Inhalts des fünfften Articuls voriger Privilegien umb damit die Stadt zu

einen weiteren Aufnehmen die Burger und Innwohnere daheselbst desto wohlfeiler leben und subsistiren / auch die Frembde und Reisende mehrers herbey gezogen werden mögen / allen Trafiquanten / nemlich denen Würthen von allem verzapffenden Wein denen Bier-Braueren und Brandtwein-Brenneren von zubereitendem Maltz / denen Metzgeren von schlachtendem groß- oder kleinem Viehe / denen Beckeren von all verbackendem Mehl / den in Unseren Chur-Pfältzischen Landen von undencklichen Jahren von Unseren Chur-Vorfahren eingeführten Accis aus Lands-Vätterlicher Milde gnädigst nachgesehen / dessen ohngeachtet sich berührte Trafiquanten hierunter einen übermäßig- ohnzuläßigen Gewinn zugezogen und zugeeignet haben; welcher verspührter Ubermaaß / als einer unbilligen Theurung solchemnach vorzukommen / dann sowohl Unsere Cameral-Gefälle und gemeiner Stadt-Einkünfften zu verbesseren / und in richtig fälligen Stand zu bringen / als gesambter Unserer dahier Haußhablicher Burgerschafft in specie obermeldten Gewerbschafft treibenden allen beförderlichen Vorschub zu machen / haben Wir für nöthig und gut gnädigst angesehen / eine besondere Umb- und Accis-Gelds-Ordnung (welche jedoch auf keine Veränder- oder Verhöhung eines so anderen abgezwecket / sonderen denen vorherig Lands-üblich observirten Umb- und Accis-Gelds-Ordnungen als einer hierzu angeordneten Richtschnur gleichförmig eingerichtet und auf deren lang-jährig hergebrachten Verhalt durchgehends gegründet sich beziehet) zu verfassen / forth solche durch offentlichen Druck zu jedermans Wissenschafft kund und bekant machen zu lassen.

I.

Umb-Kreutzer-Lager- und Accis-Geld von Wein / Eßig und ausländischem Brenn-Oehl.

Was von jedem auszapffenden Fuder Wein an Umb-Geld zu entrichten.

1. Lassen Wir es wegen Entrichtung des Umb-Gelds bey denen mit Schild- Strauß- oder ohne dessen versehenen Würthschafft-Treib und Auszapfferenen nach bisheriger Observantz von jedem Trafique-weiß ausschenckenden Fuder Neckar- Bergstrasser- Rhein- Mosel und anderen ordinari Weinen zu . 10. fl. mit der Extension und dem expressen Vorbehalt solcher gestalten gnädigst bewenden / daß sothanes Umb-Geld ohne

ohne Außnahm alle Würthschafft-treibende Hoff- und Bürgerl. befreyte oder ohnbefreyte Persohnen / item alle Tracteurs, Caffée-Häuser und Kostgebereyen welche sich über zwey bis drey Persohnen ihrer eigenen Hauß-Genossener erstrecken / es stehen solche unter denen Hoff-Stäben / Dicasterien und Corporibus, oder wie es sonsten zu benennen / sodann alle bey Entreprisen/ Fortifications- und Wasser- oder anderen Gebäuen / auch bey Schiessen / und Jagen zapffende Marquetentere und kostgebende Persohnen / ferner diejenige Handwercks-Leuthe und Entrepreneurs so ihre Werck-Leuthe / Gesellen oder Taglöhnere / nicht an ihrem Tisch / oder ordinarie Beköstigung haben / sonderen daß ihnen verreichende Geträncke an dem Tag- oder Wochen-Lohn aufrechnen und Consumptions-weiß auszapffen / desgleichen die Concessions-mäßige mit besonderen Privilegien dahier wohnende Judenschafft welche frembde anhero kommende Juden-Passanten zu Kost- und Logiment haben / künfftighin abzustatten. Solchemnach ein jeder deren sein zu dem Ende eingekellertes Wein-Quantum von dahiesiger Umbgelderey gleich anderen trafiquirenden Würthen Ordnungsmäßig aufnehmen zu lassen gehalten seyn sollen. Wie ingleichen

Was von jedem auszapffenden Juder-Wein an Kreutzer-Geld zu zahlen.

2. Solle in Unserer Residentz-Stadt Mannheim / daß sogenannte mittels deren von Unseren Chur-Vorfahren glorwürdigsten Andenckens ehedessen verliehenen und letzteren von Uns bey Antrettung Unserer Chur-Pfältzischen Lands-Regierung selbst gleichmäßig confirmirten Privilegien auf eine viel jährige Freyheits-Folg ausgestellt gewesenes Kreutzer-Geld nunmehro nach Außweiß Unserer Umbgelds-Ordnung §. 4. von jeder Spitz-Maaß Wein ein Kreutzer oder per Fuder / jedes zu zehen Heydelberger Ohm gerechnet / nebst obausgeworffenen Umb-Geld / von allem auszapffenden Wein / wie hievon anfangs ein mehreres angeführt / sonderlich bezahlt werden 8. fl.

 3. Die

Was an Umb- und Kreutzer-Geld von frembden und ausländischen Weinen zu zahlen.

3. Die frembd- und ausländische in Bouteillen, halb oder gantz Feuillet-weiß herein gebracht werdende Spanisch- Hungarisch- Frantzösisch- Italiänisch- und andere dergleichen kostbahre Weine betreffend / von jeder verzapffenden Maaß Inhalts Unserer Umb-Gelds Ordnung §. 4. zum Umb- und Kreutzer-Geld von allen denen / welche solcherley Weine auf den Verkauff Maaß- oder Bouteillen-weiß verzapffen / entrichtet werden , , 4. Kr. Nicht minder

Was an Accis von denen ausser Chur-Pfaltz Landen gewachsenen Weinen zu bezahlen.

4. Von einem jeden ausser Chur-Pfaltz Landen gewachsenen und Unserer Residentz-Stadt Mannheim einbringend- niederlegend- und consumirt werdenden Fuder Wein / seynd an Accis laut der Anno 1701. erneuerten Accis-Ordnung §. 1. und beygeführter Taxa pag. 15. zu zahlen , , 6. fl. Welchem nach

Was an Lager-Geld von denen unter den Reiff verkauffenden inn- und ausländischen Weinen nebst den Wein-Eßig per Fuder zu zahlen.

5. Sollen an Lager Geld sambtliche befreyt- oder ohnbefreyte Persohnen von denen in Unserer Residentz-Stadt Mannheim unter dem Reiff verkauffenden inn- oder ausländischen Weinen nebst dem Wein-Eßig (obwohlen dieselbe nach Unserer Accis-Ordnung vom Rheinischen Wein per Fuder zu drey Gulden hingegen von Bergstrasser / als geringeren Weinen das Fuder zu zwey Gulden zu entrichten schuldig wären) Zeit der zehen Frey-Jahren per Fuder / von der Ohm anfangend / nur alleinig zahlen , , 1. fl. Diejenige aber welche besondere Verträge vor sich haben / von Entrichtung solch determinirten Lager-Gelds künfftig allein exempt seyn. Desgleichen dann

Was an Umb-Geld von allem verkauffenden Wein-Eßig per Fuder zu zahlen.

6. Haben von dem Wein-Eßig die damit traficquirende Persohnen / es werde solcher mit Maaß / oder unter einer grösseren Quantität verkaufft per Fuder beyzutragen , , , 5. fl.

7. Von einer Ohm Brenn-Oehl / so ausser Chur-Pfaltz Landen in die Stadt zum Verkauff eingebracht wird / Accis-Geld , 30 Kr.

II. Bier-

II.

Bier-Maltz- Umb- Kreutzer- Lager-Geld.

OBschon in Unseren Chur-Pfältzischen Landen nach Ausweis der Umb-Gelds Ordnung §. 4. das sogenannte Umb- und Kreutzer-Geld von jedem auszapffenden Fuder Bier Observantz-mäßig 4. fl. weiters entrichtet werden müsten / so seynd Wir jedannoch in gnädigster Absicht / das Geträncks bey Verstattung der zehen Jährigen Privilegien wohlfeiler / als irgends anderstwo zu beförderen dahin gnädigst bewogen worden. Daß

Was von jedem Sack Maltz ad 15. Heydelberger Simmer zum Bierbrauen an Schrot- Maltz- und Sud-Geld zu zahlen.

1. Von denen in dahiesiger Residentz-Stadt sich befindenden Bier-Braueren von einem jeden Sack / diesen zu 15. Heydelberger Simmern schwerer Frucht gerechnet / jedoch gegen gnädigste Nachsicht des vorhin zum Stadt-Magistrat per Sack ad 8. Kr. verreichten Maltz / und von sambtlichen Zapfferen jährlich mit 4. fl. entrichteten sogenannten Umb-Gelds an Schrot- Maltz- und Sud-Geld zum Trafiquen oder deren Inwohneren selbst eigener Hauß-Consumption zusammen bezahlt werden sollen - 48. Kr.

2. Von leichter Frucht / wie oben gedacht halb so viel - - - 24. Kr.

Was an Kreutzer- und Pfenning-Geld von jedem Fuder Bier zu zahlen.

3. Von einem jedwederen sowohl durch die Bier-Siedere als Neben-Trafiquanten auszapffendem Fuder Bier / an statt des sonst per Fuder ad 4. fl. Lands-herkommlich observirten sogenannten Kreutzer- und Pfenning-Geld die Halbschied mit - 2. fl.

Was an Lager-Geld von jedem unter dem Reiff verkauffendem Fuder Bier zu zahlen.

4. An Lager-Geld von einen jeden durch die allhiesige Bier-Siedere brauendem und unter den Reiffen verkauffendem Fuder Bier von einer halben Ohm angefangen - - 30. Kr.

III.

Brandtwein- Maltz- Umb- Kreutzer- und Lager- Geld.

Was von jedem Sack Maltz ad 15. Heydelberger Simmern zum Brandtwein Brennen von der schweren Frucht an Schrot- Maltz- und Brenn-Geld zu zahlen.

1. Sollen alle dahier angesessene Brandtwein-Brenner nach der in Anno 1701. publicirter Accis-Ordnung §. 2. und darauf folgender Taxa pag. 16. von einem jeden Sack zum Brandtwein-Brennen bereiteten schweren Frucht-Maltz / diesen zu 15. Simmern Heydelberger Maaß gerechnet / für Schrot 8. Kr. dann für Maltz- und Brenn- Geld 48. Kr. (wohingegen dieselbe von dem ehedessen zum Stadt-Magistrat per Sack ad 8. Kr. bezahlten Maltz-Geld befreyet seyn sollen) zusammen zahlen - - 56. Kr.

Similiter von der leichten Frucht.

2. Für dergleichen obangeregten Sack Maltz leichter Frucht zum Brandtwein-Brennen die Halbschied mit - - 28. Kr.

Was an Kreutzer-Geld von allem verzapffendem Brantwein zu zahlen.

3. An Kreutzer-Geld von jeder verzapffender Maaß Frucht / Anis, Fenchel / Kümmel / Wachholder und anderen Brandtweinen / die damit trafiquirende sonder Ausnahmb vermög Umb-Gelds Ordnung §. 4. - - - 4. Kr.

Similiter an Kreutz Geld von allerhand ausser der Stadt gebrennt und zum Verkauff anhero bringenden Brandtwein.

4. Von dem ausserhalb Lands gebrennt und zum Verkauff von allerley Gattung anhero bringenden Brandtwein / wann solcher Maaß- oder Viertelweiß verkauffet wird per Maaß à - 6. Kr.

Lager-Geld von en gros verkauffenden Brandtwein.

5. Lager-Geld von jeder kleinen Ohm Brandtwein deren zehen zu einem Fuder gerechnet / welcherley Sorten derselbe auch seye / en Gros verkauffter ad - - 40. Kr.

Lager-Geld von ausserhalb gebrennt und in die Stadt zum Verkauff herein bringenden Brandtwein.

6. Lager-Geld von dem ausserhalb Lands gebrennt und zum Verkauff von Frembden hiehero transportirenden Brandtwein / unter was Sorten solcher bestehe / wann solcher en Gros verkaufft wird - 1. fl.

IV. Ac-

IV.

Accis vom schlachtendem groß- und kleinen Viehe.

Von allem groß und kleinem Viehe / so in dahiesiger Residentz-Stadt Mannheim durch die Christen-Metzger und Juden-Schächter zum Trafique oder deren Inwohneren selbst eigener Hauß-Consumption geschlachtet wird / solle der Lands-üblich / in der erneuert und pro Anno 1701. publicirter Taxa pag. 17. enthaltene Accis wie folgt bezahlt werden.

1. Von einem ausländischen Mast-Ochsen	3. fl.	20. Kr.
2. Von einem gemeinen Land-Ochsen	2. fl.	40. Kr.
3. Von einem vier jährigen Stier.	2. fl.	
4. Von einem drey jährigen Stier	1. fl.	20. Kr.
5. Von einer Kuhe	1. fl.	20. Kr.
6. Von einem drey jährigen Schmal-Rind	1. fl.	
7. Von einem zwey jährigen		45. Kr.
8. Von einem ein oder anderthalb jährigen		30. Kr.
9. Von ein halb jährigen		20. Kr.
10. Von einem Milch-Kalb		16. Kr.
11. Von einem Hammel oder Schaaff		12. Kr.
12. Von einem Bock oder Geiß		8. Kr.
13. Von einem Speck- oder Mast-Schwein		24. Kr.
14. Von einem anderthalb oder zwey jährigen gemeinen Schwein		16. Kr.
15. Von einem halb oder ein jährigen Laufflein		8. Kr.
16. Von einem Lamm oder Kitzlein		4. Kr.



V.

Accis- und Beytrag-Geld von allem zur Trafique und eigener Consumption in die Stadt gebrachten Mehl.

Accis von schwerer Frucht.

1. Von einem Malter glatt oder harter Frucht/ als Korn / Gerst / und dergleichen / sambt Lein-Rüb-Kohl- und anderen Saamen / aus welch letzteren Oehl zur Consumption geschlagen wird / vermög der in Anno 1701. in Druck publicirter Accis-Ordnung §. 2. und darauf folgender Taxâ pag. 15. an Accis 4. kr.

similiter von leichter Frucht.

2. Von einem Malter rauher Frucht / als Speltz / Haaber / Gersten / so gerollt wird zum Verspeisen / Heyden-Welschkorn und dergleichen die Halbscheid mit . . 2. kr.

Beytrag-Geld von allen in- und ausheimischen trafique-weis in die Stadt einbringenden weiß und schwartzen Mehl.

3. Von jedem Malter Schrot von schwerer Frucht zur Hauß-Haltung und Futterung Rind- und Schwein-Viehes . . 2. kr.

4. Von jedem Malter durch die inn- oder ausheimische Beckere / Mehl-Händler / Juden und Wiederkäuffer zur Trafique einbringenden Mehl/welches alles in dahiesige Stadt-Waag zum ordentlichen Abwägen zu überbringen verordnet 8. kr. Dahero diejenige welche zu ihrer eigenen Consumption die Früchten mahlen lassen/ und damit nicht trafiquiren/ darunter nicht begriffen seyn/ jedoch dergestalt/ daß nach dem in der Stadt-Waag sich ergebenden und bishero in Verkauffung des Mehls nach der Tariff Observantz-mäßig genommenen Mehl-Preyß (umb das Brodt in dem Gewicht nicht zu verringeren oder im Preyß zu erhöhen) sothane 8. kr. impost als ein Surrogatum des an der sowohl vorhin entrichteten als nunmehr determinirten Schatzung mercklich abgängigen Quanti denen Privilegien und dem darin angezogenen Revers gemäß jedesmahl abgezogen/ wohingegen von dem durch die Stadt-Beckere zum Verbacken sogleich

gleich nach Hauß verführendem Mehl gegen Abführung obigen Beytrags ad 8. kr. keine Waag und sonstige Gebühr entrichtet werden solle.

VI.

Wordurch alle Mißbräuche und Unterschleiff wegen Entrichtung des Umb- Kreutzer- Lager- Maltz- und Accis-Gelds künfftighin Ordnungs-mässig zu verhüten.

Nachdem Wir in der That öffters wahrgenommen / was massen in dahiesiger Unserer Residentz-Stadt Mannheim einige Zeit hero fast ein jeder / auch der armen und geringhabigsten Inwohneren der nur gewollt / sich des Würthschafft und Marquetenteren treibens unterzogen / wordurch allerhand sehr nachtheilig- und schädliche Mißbräuche entstanden / folglichen Unseren / dahier bürgerlichen Last tragend- angesessenen Einwohneren die Nahrungs-Kräfften durch dergleichen ohnzulässige Zapfferenen und sonstig verborgene Gastgeberenen mercklichen theils geschwächet und benommen worden seyen; als haben Wir zu Abstellung all dieser Ungebühr vorträglich zu seyn gnädigst erachtet / einen jeden Trafiquanten hiernach zu schuldigst-besserer Gelebung/umb selben für der auf widriges Betretten angesetzter Straff künfftighin zu verwarnen / anweisen zu lassen.

Würthschafft zu treiben untüchtig befundene.

1. Solle keinem mehr verstattet werden Würthschafft zu treiben / er seye dann in guten Ruff und ehrbahren Wandel / auch ein mit eigenem Hauß angesessener würcklicher Burger / oder er kan an statt dessen sein eigenthumbliches Vermögen bey Unserem Stadt-Rath in einem Werth von Ein Tausend Rthlr. glaubwürdig nahmhafft machen / oder für so viel allenfalsige Bürgschafft leisten / welcher sodann schuldig seyn solle / von Quartal zu Quartal eine Quantität Wein zum Verzapffen wenigstens von drey Fuder einzulegen / oder zu Keller in Vorrath zu behalten / und umb dessen gesichert zu seyn /

Würthschafft zu treiben tüchtig befundene.

2. Soll ein jeder welcher würthschafften will/ sich bey Unseren Stadt-Magistrat / und Zollschreiberey hieselbst / welche mit einander zu communiciren/ ob der Würthschafft zu treiben Ansuchende die erforderliche Qualitäten wegen Entrichtung der Herrschafftlichen Gebührnuß habe / und sonsten hierzu fähig sich befinde / angeben / mithin nach Befinden das offene Zapffen mit dem Beding erlauben / daß jeder à primâ May zu zapffen anfangen oder unterlässen / unter solcher Jahrs-Zeit aber wegen Confusion in der Nahrungs-Schatzung weder anzufangen / noch aufzuhören gestattet seyn / umb hierdurch zu verhinderen damit alle heimliche zur Aergernuß und Schaden des Herrschafftlichen Umb-Gelds gereichende Winckel-Zapffereyen abgestellet verbleiben mögen / welchem nach

Abstellung der schäd- und ärgerlichen Zapffereÿ- und Marquetentereÿen.

3. Wollen Wir / daß nach Publicirung dieser Umb- und Accis-Gelds-Ordnungen alle vorhin zapffende Wein- und Bier-Würthe von Unseren Stadt-Magistrat nebst Communication mit der Zollschreiberey zu examiniren und welche obverordneter massen des Würthschafftens ohnvermögend seynd (wie dann unter einem Hauß nicht die schlechte hin und wieder besonders am Wall herumb und sonsten verborgen stehende Häußlein zu verstehen) denen soll in einem/nach Umbständ und Ursachen auch dem befundenen Wein-Vorrath / zu præfigirenden Termin die gäntzliche Niederlegung der Würthschafft / nach beschehener Publication dieser Ordnung aufgegeben / absonderlich auch die ausserhalb der Stadt in aufgeschlagenen Marquetenterey-Hütten getrieben werdende Zapffereyen sogleich abgestellet / noch sonsten in verdächtigen Häußlein künfftighin Würthschafft zu treiben erlaubt werden.

Der fähigen Burgerschafft alleinig gestattetes Wein und Bier zapffen.

4. Unserer allhiesigen Last-tragenden Burgerschafft / welche zwaren keine Würthschafften jedoch Kümmerschafft treiben / destomehr aufzuhelffen / und in ihrer Nahrung zu erhalten / haben Wir solchem nach an Unsere Hoff-Stäbe / Dicasterien / Corpora,

Gene-

Generalität und übrige Befehlshabere Unseren gemessenen gnädigsten Befehl dahin ergehen lassen / damit alle und jede hievon dependirende Persohnen / es stehen solche unter Unserer Hoff-Livrée, dann Leib-Garde zu Pferd und Fuß oder Militz ohne Unterscheid niemand ausgenommen / das Wein- und Bier-Zapffen / durchgehends niedergelegt und künfftighin all diese so wenig / als anderer Herrschafften Bedienten offenen Wein-Schanck zu treiben befugt / verfolglich denen / darauf geschätzten und hinlänglich begüterten Burgeren lediglich verstattet werden / wobey jedoch

Umbgelderey-Obsicht bey erlaubten Würthschaffteteyen.

5. Uber die Wein- und Bier zu zapffen permittirte Schild- Strauß- und andere Würth eine Designation der Umbgelderey zur Nachricht und weiterer Beobachtung zugestellet / und wann künfftig einer aufs neue zugehet / derselben davon Nachricht gegeben ohne dessen schrifftlich erhaltener Erlaubnuß aber von der Umbgelderey keine Wein aufgenommen / noch Wein und Bier zu schencken gestatten / sonderen die gegen diese Umbgelds-Ordnung handlende Persohnen umb solche zu gebührender Bestraffung ziehen zu können / sogleich nahmhafft gemacht werden sollen / und gleich wie

Abeichung der Wein- Bier- Brandtwein- und Essig-Fässeren.

6. Uns hiebey auch zu vernehmen vorgekommen / daß mehrere unter denen Würthschafft treibenden Wein-Würthen und Bier-Siederen dahier zuweilen ohngeeichte Fässere wider Unsere Lands-hergebrachte Umbgelds-Ordnung in ihren Kelleren verwahrlich liegend haben / durch deren Gebrauch also bey Entrichtung des Umbgelds von Wein / Bier und Brandtwein zu Schaden Unsers Ærarii Cameralis ein nicht geringer Unterschleiff einschleichen könte; also wollen Wir zu dessen zeitlicher Vorbiegung hiemit gnädigst verordnet haben / man solle von Seithen der Umbgelderey nicht allein bey denen Würthschafft treibenden sonderen auch bey Verführung Wein / Bier / Brandtwein und Essig / auf die Abeichung deren Fässern / welche letztere / falls solche mit keiner bekanten Land-Eich gezeichnet versehen / besonders genauiste Obsicht tragen / und die hierwider handlende ohne ei-

niges Nachsehen / gemäß Unserer Land-Umbgelds-Ordnung §. 2. bestraffen / und damit

Wie es bey Einfuhr in- oder ausländischen Wein / Bier und Brandtwein zu halten.

7. In Unserer Residentz-Stadt Mannheim / bey Einführung Wein / Bier / Brandtwein und Essig wegen Entrichtung der Umbgelds-Gebühr kein schädlicher Unterschleiff vorgehen möge / so solle bey jedem Stadt-Thor ein Aufseher angeordnet / mithin alle inn- und ausländische / in die Stadt herein verführt werdende Frantzösische / Spanische / Hungarische und andere Wein sambt übrigen Getränck-Sorten ohne Ausnahm durch die inn- oder ausheimische Fuhr-Leuthe und Land-Kutschen oder deren Eigenthumere mit Specificirung der Qualität / forth mit Anmerckung dessen / was ein jeder Verführungs-Betrag der Eich-Maaß nach / bestehend in groß oder kleinen Fässeren / Fuder oder Ohm / Feuillet- oder Bouteillen weis in sich halte / bey Confiscations-Straff jedesmahlen angezeiget / sodann von dem Aufseher ein gedrucktes Zeichen mit Einschreibung des Eigenthumers Nahmen / Qualität des Getrancks und Ansatz der Eich- Feuillet, oder Bouteillen-Zahl der Passirung halber ertheilet hingegen dieser Passir-Zettul von dem Fuhrmann zur Umbgelderey zu dessen behöriger Aufzeich- und nöthiger Beobachtung überbracht / nicht minder

Wie es bey repassirung der Wein-Fuhren zu halten.

8. Von besagter Umbgelderey dem Fuhrman zu freyer Ruck Passirung ein Zeichen ohne Entgeld und mindesten Aufenthalt gegeben / und solches von denen bey denen Thoren bestellten Aufseheren hinwieder eingezogen mithin diese Pass- und Ruck-Passir Zettulen bey jedem Quartals Aufschluß sowohl von der Umbgelderey / als berührten Aufseheren wieder vorgezeiget / und die desfals gehaltene Register gegen derley Zeichen collationirt und alle betrügliche Hintergehung so viel möglich / hierdurch verhindert / hingegen

Wie sich die inheimische Fuhr-Leuth und Land-Kutschen da sie nach beschehener Abladung in hi-

9. Durch die innheimische Fuhr-Leuth und Land-Kutscher welche nach beschehener Abladung in hiesiger Stadt verbleiben / ihre bey der Einfuhr empfangene Zeichen zur Umbgelderey gleichmäßig hingebracht /

figer Stadt verbleiben mit denen Einfuhr-Zeichen zu verhalten.

bracht / selbigen Orths solche dem Umbgelderey Register jedoch unter einer abgesönderten Rubric eingetragen / einfolglich bey vorsenendem Aufschluß wie oben gedacht wieder vorgezeiget / und mit deren Thor-Aufseheren Registeren gleichförmig gestellt / diejenige aber / welche die verordnete Anzeig hiergegen nicht gethan zu haben befunden mit 10. Rthlr. oder dem Befinden nach schärfferer Straff angesehen werden sollen / so offt aber

Accis Entrichtung und weiterer Verhalt bey ausländischen / in die Stadt eingeführt werdenden Weinen.

10. Ausländische Wein in hiesige Stadt eingeführt werden / wäre der §. 1. Art. 4. darauf angelegter Accis nicht nur sogleich bey dem Thor gegen Einziehung eines Accis-Zeichens zu entrichten / und dieses Zeichen der Umbgelderey einzuliefferen / sonderen Unser Stadt-Acciser hat sich mit denen bey jedem Thor bestellten Aufseheren / wegen der ihnen auf gute Rechnung übergebenen Accis-Zeichen bey allmahligen Quartals-Aufschluß behörend zu berechnen / diesem nach dann

Was die Küfer und in der Stadt bestellte Wein-Schröter bey angesetzter Straff vor Einschrötung deren Weinen zu observiren.

11. Ferner Schaden verursachende Mißhandlungen bey denen in die Stadt herein führend- und in die Keller einzuschrötenden Weinen abzuhalten / solle denen Küffer und Wein-Schröteren oder übrigen statt ihrer gebrauchenden Persohnen und zwaren ersteren bey 10. Rthlr. oder befindenden Dingen nach noch schärffer ohnnachläßig / letzteren aber Ohnvermögenheit halben / bey anderweit wohl empfindlicher Bestraffung verbotten seyn / zu Einlag der Weinen insonderheit bey denen Trafiquanten kein Hand anzulegen / ehe und bevor dieselbe wissen / daß sothanes Unternehmen vorhin verordneter massen der Umbgelderey angezeigt mithin von daraus die erforderliche Besichtigung und Aufnahm der völligen Wein-Beyfuhr vollzogen seye / wohingegen auch die zur Umbgelderey verordnete Persohnen denenselben hierzu nach Möglichkeit beförderlich seyn / noch sonsten einen ungebührlichen Aufenthalt machen sollen / so viel aber

12. Die

Wie es bey denen dahier in loco verkauffte werdende Weinen in Entrichtung des Lager-Gelds zu halten.

12. Die dahier in loco gekaufft und verkaufft werdende Weine betrifft / wollen Wir es bey Unserer Lands-Umbgelds-Ordnung §. 3. Art. 4. solcher gestalten gnädigst bewenden lassen / daß ein jeder Einwohner / ohne Ausnahm / welcher Wein aus seinem Keller an einen inn- oder ausheimischen verkaufft das verordnete Lager-Geld / wie in dieser Ordnung §. 1. Art 5. gemeldet / zu entrichten schuldig und gehalten seyn solle / worgegen auch

Communication zwischen der Umbgelder und Acciserey bey Verkauff deren Weinen wegen Erhebung des Auflag-Gelds.

13. Dem Umbgelder oblieget sobald er solche Wein in dem Keller aufgenommen / dem Acciser die Anzeig zu thun / damit derselbe das Auflag Geld erhebe / welchen Ends dann

Tax-Setzung und Verbott sowol deren Wein Schröteren als Pferd- und Hand-Kärcheren.

14. Umb besserer Zuverläßigkeit willen sollen die zu Ein- und Ausschrotung deren Weinen aus denen Kelleren die bisherige Wein-Schrötere / dann die zum Hin- und Herfahren als von einem zu dem anderen Orth in der Stadt anzustellen / nöthig erachtete Pferd- oder Hand-Kärcher bey dem von Uns angeordnetem Rhent-Ambt umb allen zu Schaden der Umbgelds-Gebühr gereichenden Unterschleiff zu vermitt-len / in besondere Pflichten genommen / mithin so-wohl denen Wein-Schröteren als Kärcheren ohne Anzeig der Umbgelderey keinen Wein / Bier / Brandtwein / und Eßig zu verführen / noch zu Keller ein- und auszuschröten gesetzet / und denenselben bey ihren Pflichten ernsthafft eingebunden werden / ohne die bey der Umbgelderey zuvor von ihnen beschehene Anzeige kein Wein / Bier / Brandtwein / und Eßig von einer Wohnstatt zur anderen zu versühren / noch aus und ein zu schroten / sodann wegen Aus- und Einschrotung auch Hin- und Herführung des Weins nicht das geringste mehr über denjenigen Tax , welcher von Rhent-Ambts wegen wird vorgeschrieben werden / abforderen ; Wie dann

Verbott und Straff-Ansatz des unter einer halben Ohm

15. All dahiesigen Einwohneren ohne Ansehen der Persohnen aus ihren Kelleren keinen Wein Maaß- halb- oder Viertel-weis bey 50. Rthlr. Straff nebst

von denen Einwohneren verkauffenden Weins.

nebst der Confiscation zu verkauffen ernstlich verbotten / hingegen aufs geringste zu halben Ohmen und sofort höher kaufflich zu begeben erlaubt seyn solle / wobey nicht minder

Verbott und vorbehaltene Straff des von denen Würthen unter einem halben Fuder erkauffenden Weins.

16. Denen Würthen hieselbst bey arbitrarischer Straff keine Wein unter einer geringeren Quantität als halb oder gantz Fuder-weis anzukauffen ernstlich untersaget wird / ausser es geschehe / daß etwa denen Landes-Unterthanen / welche zu Zeiten nur mit zwey / drey / bis vier Ohmen zum Verkauff in das Wein-Hauß hieher kommen / abgekauffet würde / auf welch vorgehende Weis die in dem Wein-Hauß bestellte Laag-Zinß-Erhebere / ehe / und bevor sie den von denen Trafiquanten erkaufften Wein aus dem Wein-Hauß verabfolgen lassen / der Umbgelderey jedesmahlen die behörige Anzeig zu thun schuldig seyn sollen / anlangend ein weiteres

Observantz deren Thor-Aufseheren bey Passirung der in das Laager-Hauß einlegenden Weinen.

17. Solle es mit demjenigen Wein / welcher von in- oder ausländischen Unterthanen zum Verkauff in das Laager-Hauß anhero gebracht wird / wie vorhin ad §. 8. gemeldet / durchaus gehalten / und in begebenden Fällen die Ubertrettere / auch darnach gestrafft werden / was aber

Betragung der Umbgelderey nach dessen Instruction.

18. Die Verrichtung der Umbgelderey angehet / wollen Wir es sowohl bey der derselben besonders hierüber ertheilten Instruction bewenden / als

Wie es bey Regulirung der Hauß-Kösten und Passirung des Keller-Abgangs in Wein und Bier zu halten.

19. Denen Wein- und Bier-Zapfferen die Hauß-Kösten nebst dem Keller-Abgang nach Unserer Anno 1701. eingeführter Umbgelds-Ordnung reguliren / und dieselbe dargegen nicht ohngebührlich beschwehren / einfolglich

Gemeinschafftliche Keller-Visitation und Umbgelds-Erhebung der Hof-Cassier mit dem Stadt-Rath.

20. Das Umbgeld durch die Zollschreiberey und Stadt-Rath hieselbst wozu dieser zwey alle Quartal abzuänderende Deputirte zu benennen hat / gemeinschafftl. wie biß anhero geschehen erheben / auch die Keller-Visitation quartaliter, oder so offt es sonst

 bege-

begebentlich erforderen wird bey denen Wein- Bier- und Brandtwein-Würthen / auch Eßig-Zapfferen / sodann die hierunter frevelbahr angegeben und befundene der Umbgelds-Ordnung gemäß jedesmahl abstraffen / denen Denunciantenaber einen dritten Theil von der Straff und Confiscation zu einer Vergeltung zukommen lassen / nach diesem

Bestraffung der frevelbahr befundenen.

Was denen Denuncianten angefallenen Straffen und Confiscationen gebühret.

21. Soviel die Bier-Sieder und Brandtwein-Brenner betrifft / und bey denenselben ebenfalls gute Ordnung zu halten und Unterschleiff soviel möglich zu verhüten / verordnen Wir hiemit gnädigst / daß sambtliche Hand-Mühlen bey dahiesigen Einwohneren durchaus verbotten / mithin / wann dergleichen in einem Hauß zu halten gefunden würde / der daran Theil habender jedesmahlen in eine Straff von ein hundert Reichsthaler ipso facto verfallen seyn solle / verfolglich dessen

Verbott und Abstellung deren Hand-Mühlen.

22. Wären alle dahier und in Mannheimer Gemarckung sich befindende Roß- und Rhein-Müller bey Unserem Renth-Ambt in Pflichten zu nehmen / und alljährlich / wie Wir vorhin schon gnädigst verordnet / dahin zu erinneren / in deren Mühlen weder einiges Maltz von schwer oder leichter Frucht zum Bier-Brauen und Brandtwein-Brennen einstellen / noch schroten und brechen zu lassen / ausser es werde denenselben das gewöhnliche Maltz-Zeichen nach Ausweis gegenwärtiger Unserer Accis-Ordnung §. 2. anvorderist eingelieffert / worauf dann von einem jeden Müller schuldigst nachgesehen / die nach und nach eingezogene Maltz-Zeichen wohl verwahrlich aufbehalten / forth bey allmahlig einruckendem Quartal-Aufschluß vorgezeigt / sodann mit denen von dem Accisser hierüber geführten Registeren nach vorher gegangener Collationirung gleichförmig gemacht / falls auch einer dergleichen Mülleren hierinfalls eines Betrugs beschuldet / und solchemnach überwiesen würde / jedesmahlen 10. Rthlr. ohnnachläßige Straff nebst doppeltem Ersatz des gewöhnlichen Maltz-Gelds von selbigem hiernechst erleget werden sollen / wornach

Verpflichtung deren Mülleren / und was von denenselben bey Schrot- und Brechung des Maltzes zu observiren.

Wie es beym Quartal-Aufschluß in Abrechnung des Accisers mit denen Mülleren deren Maltz-Zeichen halben zu halten auch wie letztere befindenden Dingen nach zu bestraffen.

23. Künff-

23. Künfftighin alle zum Bier-Brauen und Brandtwein-Brennen in die Mühlen zum Schrot hin- und von dorther in die Stadt führende Maltz-Säcke durch die hierzu besonders verpflichtete Persohnen/ nemlichen jeder Sack zu 15. Heydelberger Simmern ordentlich abgemessen/ mithin dergleichen Säck mit einem besonderen Zeichen/ welches Unser Stadt-Accisor in seiner Verwahr hat/ bemercket/ folgsam/ damit man gesichert wisse/ daß sothane Säcke weder mehrers noch wenigers als die oben determinirte 15. Simmer Heydelberger Maaß gehalten/ von Jahr zu Jahr mit dessen Zahl-Folg nicht allein Pflicht-mäßig nach gemessen und hinwiederumb betrucket/ sonderen auch

Abeichung deren mit einem besonderen Zeichen von Jahr zu Jahr zu bemercken seyender Maltz-Säcken.

24. Von dahiesigen Stadt Bier-Sieder- und Brandtwein Brenneren keine Frucht zum Maltz-Schroten in eine inn- oder ausser der Stadt befindliche Mahl- oder Roß-Mühle (ausser er habe von Unserem Stadt-Accisor das gewöhnliche Maltz-Zeichen darüber eingezogen) gebracht/ und also denen dargegen handlenden auf Betretten der völlige Maltz-Betrag von denen Renth-Ambts-Dieneren sogleich hinweggenommen/ confisciret/ und nach Ausweis der Accis-Ordnung weiters hin zur Straff gezogen werden/ falls aber

Die Einlösung deren Accis-Zeichen bey Verführung des Maltzes.

Bestraffung bey nicht eingelösten Maltz-Accis-Zeichen.

25. Sich zutrüge/ daß die Mannheimer Bier-Sieder und Brandwein-Brenner Maltz ausser der Stadt in die Mühlen bringen und solches daselbst schroten lassen wolten/ dieselbe auf solch vorgehende Weis bey dem Stadt-Accisor neben dem Maltz-Zeichen einen besonderen Passir-Zettul worinn des Eigenthumers Nahmen und dessen Sack-Verführung bemercket jedesmahl zu gesinnen schuldig seyn solle/ welcher Zettul alsdann von denen an jedem Thor bestelten Aufseheren einzuziehen/ und in ein derenthalb besonders zu halten verordnetes Register einzutragen/ wohingegen wegen Hereinführung des in der Mühl geschrotenen Maltzes durch bemeldte Aufsehere ein fernerer Passir-Zettul/ wie oben gedacht/ dem Eigenthumer

Ertheil- und Ausliefferung deren Paßir-Zettulen bey in- und ausser der Stadt zu schroten verführenden Maltz.

Reproducirung deren Paßir-Zettulen bey vorseyendem Quartal-Auf-

schluß über Hin- und Herbringung deren Maltz-Säcken.

thumer zuzustellen / dieser dem Stadt-Accisor bey Straff der Confiscation hinwiederumb einzuliefferen. und also solche gegen einander ausgestellet- und eingezogener Passir-Zettulen mit denen desfalls besonders haltenden Registeren bey vorseyendem Quartal Aufschluß / umb dardurch allem Unterschleiff vorzukommen / zu durchgehen / und richtig zu stellen wären. Uber dieses auch

Das die Bier-Sieder und Brandtwein-Brenner in entrichtung des Umb- Kreutzer- und Pfennig-Gelds nicht übernohmen / sonderen das gebraute Bier nebst dem Brandenwein ordentlich aufgenommen werden solle.

26. Solle alles von denen Bier-Siederen gebrautes Bier / dann von denen Brandtwein-Brenneren der gebrennte Brandtwein nach Verhalt der Anno 1701. eingeführter Umbgelds-Ordnung durch die Umbgelderey ordentlich aufgenommen / mithin die weitere Obsicht / damit man das Kreutzer-Geld von dem verzapffendem Bier und Brandtwein getreulich entrichte / vorangezogener Massen befolget, ausser diesem sodann die Bier-Sieder und Brandtweinbrenner von dem bestelltem Umbgelder und Accisor gegen Unsere Umbgelds- und Accis-Ordnungen keineswegs übernommen und beschwehret / weswegen Wir sie gefolglich dessen mit besonderen Instructionen ihrer Verrichtungen halber hierzu anweisen lassen werden / und da nun

Wie die gefreyte Einwohner die Maltz-Zeichen zu Verhütung des Unterschleiffs einzuziehen schuldig.

27. Uns auch ferner zu vernehmen vorgekommen / daß angesehen Unsere Christliche Einwohner dahier vermög Privilegien von Entrichtung des Accises bey Zubereithung des zu ihrer selbst eigenen Haußhaltung verwendenden Maltzes exempt seynd / und dabey bisanhero nicht ein geringer Unterschleiff vorgegangen; als solle zu Verhütung dessen ein jeder Inwohner hieselbst wehrend deren auf zehen Jahren neu ertheilten Privilegien den gewöhnlichen Accis zu entrichten schuldig seyn / und zwaren von darumben / weilen Wir deren selben Häuser / Nahrung und Gewerbschafften leydentlicher / dann bishero taxiren und verschätzen lassen wollen / weitershin dann

Daß kein Messer an schlachtendes

28. Umb allen Unterschleiff wegen des von dem dahier schlachtenden Viehe zu entrichtenden gewöhn-

Groß oder kleines Viehe ohne Anzeig der Accisery und dargegen eingezogenes Accis-Zeichen angesetzet werden solle.

wöhnlichen Accises vorzubiegen / solle weder Metzger/ Burger und Beysassen noch befreyten Persohnen indistincte erlaubt seyn / bey Metzlen das Messer an groß oder kleinen Mast- und Zucht-Viehe anzusetzen / oder blutig zu machen / ausser derselb wisse / daß das von ihme zu schlachten verlangendes Viehe dem Stadt-Accisier zuvorderist angezeigt / forth von demselben hierüber die gewöhnliche Accis-Zeichen ertheilet / welche Accis-Zeichen ihme Metzgeren vorzuzeigen / und demnechst diese entweders denen Fleisch-Beschaueren/oder dem diesfalls besonders bestellten Fleisch-Auffseheren/ wie Wir es verordnen werden / eingeliefert worden seye / bey dessen widrigen Gewahrnehmen und Uberweisung sollen die gegen Unsere Accis-Ordnung contravenirende in specie Stadt-Metzgere oder andere des Metzlen sich bedienende Persohnen in eine unnachläßige Geld-Straff von 10. Rthlr. und Confiscirung des geschlachteten Viehes oder nach Befinden in anderweitere Bestraffung verfallen seyn / von welcher Straff dem Angeber ein dritter Theil zukommen solle.

Bestraffung des zum schlachten nicht angezeigten groß und kleinen Viehes.

Bey Jahr-Märckten solle kein Vieh ohne Einlösung deren gewöhnlichen Accis-Zeichen in diese Stadt eingelassen werden.

29. Solle zwaren bey denen Viehe-Märckten das durchtreibende Viehe keinen Accis bezahlen / da aber von diesem Viehe denen Metzgeren zum Schlachten käufflich überlassen werden solte/ wäre solches dem Stadt-Accisier wie vorhin gedacht / zu Verhütung alles Unterschleiffs anzuzeigen / welches ebenfalls mit demjenigen Viehe / so in allhiesigen Viehe-Hoff zum Verkauff gebracht wird / zu beobachten.

Wie sich die Christen-Metzgere und Juden-Schächtere bey ihren schlachtendem Viehe mit Einliefferung der Accis-Zeichen zu verhalten.

30. Sollen die Stadt-Metzgere / nebst denen Juden-Schächteren schuldig und gehalten seyn / wie oben gedacht / umb in ihren angeordneten Schlacht-Häuseren schlachten zu dürffen die eingelöste Accis-Zeichen denen verpflichteten Fleisch-Beschaueren / oder hierzu besonders bestellten Auffseheren deme vorgangen einzuliefferen / welche sodann dergleichen Zeichen in ihre Verwahr nehmen / mithin / in die von selben führende Registere dasjenige / was von einem jeden Christen-Metzger oder Juden-Schächter von Tag zu Tag geschlachtet wird / mit Benahmsung des vorhin Tax-

Wie die Registere über das schlachtende viehe und darüber

F

mäßig

eingezogene Accis-Zeichen zu führen.

mäßig veracciseten Viehes ordentlich eintragen und solchemnach verwahrlich aufbehalten / auch hierüber

Wie es mit Berechnung des Fleisch-Accises uñ Bestraffung deren Frevleren bey jedem Quartal-Aufschluß zu halten.

31. Bey jedem Quartals-Aufschluß ratione des Fleisch-Accises sie sambtliche theils an denen Thoren / theils in der Stadt bestellte Aufsehere / gleich es in vorher gehendem Art. 22. wegen Richtigstellung der Maltz-Accis-Zeichen verordnet / die bis dahin eingezogene Zeichen und darüber haltende Registere behörend produciren und collationiren / folglich hierdurch wegen ein- so anderer dahin einschlagender Incumbentz und des respectivè sich ergebenden Accis-Betrags halben mit dem Stadt-Acciser jedesmahlige Richtigkeit pflegen / auch im Fall sich unter solcher Zeit eine schädliche Unordnung wider Verhoffen erhoben / und in der That geäussert hätte / bey Unserem Renth-Ambt Pflichtens Obliegenheit halben vorbringen sollen / damit die gegen diese Ordnung contravenirende nach Beschaffenheit der Umbständen zur Ordnungs-mäßig gebührenden Straff gezogen werden mögen / wobey übrigens die vorhandene im Jahr 1701. publicirte Accis-Ordnung mit demjenigen so in gegenwärtiger etwa nicht mit einbegriffen / als eine Richtschnur durchgehends gebraucht / und in Obacht genommen / mithin die Frevlere dieser als letzterer zufolge befindenden Dingen nach strafffällig angesehen werden / als nun auch

Wie vom Stadt-Acciser die Frey-Zeichen über die verführende, Früchten und in die Statt einbringendes Mehl sowohl abzugeben / als in dessen Register zu bemercken.

32. Die bisherige Erfahrenheit gegeben / daß in Abgebung deren Frey-Zeichen wegen der von der Burgerschafft in die Mühlen verführenden Früchten / und hievon in die Stadt wieder einbringenden Mehl ein nicht geringer Unterschleiff vorgegangen / denenselben hingegen durch sothane Frey-Zeichen kein sonderlicher Vortheil zugewachsen seye; diesem aber fürwärtshin bestmöchligst zu steuren / sollen alle Frey-Zeichen von dem Stadt-Acciser über die vorkommende Früchten-Verführung abgegeben / mithin der gewöhnliche Accis, wie §. 5. zu ersehen / von obgemeldter Burgerschafft ihme Stadt-Acciser bey Dargebung der Frey-Zeichen sogleich entrichtet / forth gleich vorgedacht /

gedacht / hierüber ein ordentliches Register gehalten / und solchem nach bey vorseyendem Quartal-Aufschluß produciret werden / weniger nicht

Verbott deren Mannheimer Mülleren / keine Frucht zum vermahlen ohne Einziehung deren Accis- oder Frey-Zeichen anzunehmen.

33. Hätten die inn- und ausser / jedoch zur Stadt gehörige Mehl- und Roß-Mühlen nicht allein keine Früchten Inhalts der vorigen Anno 1701. emanirten Accis-Ordnung §. 2. welcher gemäß sich dieselbe durchaus zu betragen / ehe und bevor ihnen Mülleren die gewöhnliche Accis-Zeichen von ohnbefreyten Persohnen eingehändiget würden / in ihre Mühlen einzunehmen / sonderen es sollen auch

Wie die Thor-Aufsehere / sowol bey Einführung des Mehls in Bemerckung / als auch wegen Berechnung deren Frey-Zeichen bey vorseyendem Aufschluß sich zu betragen.

34. Die bey denen Thoren bestellte Aufsehere kein Mehl in die Stadt herein passiren lassen / ausser es werde ihnen nemblich von denen Accis befreyten Einwohneren das in der Stadt gelöste Accis-Zeichen oder respective Passir-Zettul vorgezeigt / welche die Thor-Aufsehere in das verordnete Frey-Zeichen Register von Tag zu Tag / wie solche einkommen / einzutragen / und solche Zeichen bis zum Quartal-Aufschluß in ihrer Verwahr zu behalten / hingegen

Kein Mehl wäre von denen inn- und ausheimische Mehl-Trafiquanten ohne Producirung des verordneten Passir-Scheins bey denen Pforten in die Stadt einzulassen.

35. Haben die Beckere / Mehl-Händler und übrige / inn- und ausheimische Trafiquanten einen Passir-Zettul bey dem Stadt Waag-Meister / oder weme sonst dessen Aufsicht oblieget / ehe und bevor das auf ihren Wägen oder Kärchen geladenes Mehl durch die Pforten passiret wird / anvorderist zu gesinnen / welcher sothane auf sothanen Passir-Schein des Eigenthumbs Herrs Nahmen mit Benahmsung deren Säcken und darin befindlichen weiß oder schwartzen Mehls zu annotiren / dieser Passir-Schein aber wäre von denen Thor-Aufseheren wie oben Art. 32. gemeldet einzuziehen und in das Register der Ohnbefreyten einzutragen / mithin schließlichen und

Wie der Statt-Accisor / Mehl-Waag-Meister und Thor-Aufsehere sich bey dem Aufschluß

36. Umb weitere Richtigkeit zu halten / sollen bey jedem vorgehendem Aufschluß mit dem Stadt-Acciser sowohl der Stadt Waag Meister als übrige bey denen Thoren bestellte Aufsehere nach obigem be-

F 2 reits

ratione der Mehl-Accis un̄ Paßir-Zeichen nebst dem Beytrag-Geld nach ihren Registeren zu vergleichen und zu berechnen.

reits angeführten Verhalt schuldigst verbunden seyn/ in Gefolg des von Unserem Renth-Ambt dictirenden Termini seines Orths ohnumbgänglich zu erscheinen/ daselbst dann all ihre zu dergleichen Verabhandlung erforderliche Nothwendigkeiten / welche nemlich in Producirung deren sowohl von befreyt- als ohnbefreyten Christlichen Burgeren und anderen eingezogenen Zettulen auch derenselben bis dahin geführter Accis-Gelds nebst Zeichen / Zeichen-Registeren bestehen/ folglich zu deren richtigen Concordir- und Justificirung des hiernach erhoben- und eingegangenen Geld-Betrags dienlich seyen müssen / bey Handen zu haben/ und da sich allenfalls von der letzteren Aufschluß-Zeit an Unserem Cameral-Nutzen ein widrig passirter Unterschleiff mit ihrem Gewahrnehmen schädlich hervor gethan hätte / denselben angesehen ihrer Uns schuldigster Treu und dieserthalb geleisteter schweren Pflichten ohne einige Neben-Absicht sogleich erweisen / und dardurch offenbahr zu machen/ zu dessen Vorsorg dann Unser Renth-Ambt durch gemessenen Befehl dahin allschon hinlänglich instruiret / daß dasselbe wider die von ihnen benahmsende / schädliche Unterschieiff practiciret zu haben erfundene Malversanten mit einer ohnnachläßigen ad 10. Rthlr. / oder nach Ermessen wohl höher ansetzender Straff / gegen die Juden aber mit Anberaumung des Dupli auch auf billiges Befinden einem vergrösserten Straff-Ansatz in Abgang des der Confiscation unterworffenen Werths verfahren / und sofort allen weiters vorkommen dörffenden Unordnungen hierdurch bestens vorsehen möge / jedoch thun Wir Uns austrücklich vorbehalten / diese Ordnung nach Befinden zu minderen / zu vermehren und zu veränderen/ Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrifft und hervorgetruckten geheimen Cantzley Insiegels. Mannheim den 29. Aprilis 1733.

Wie die Malversanten in Gewahrnehmung eines Frevels zu bestraffen.

Carl Philipp Churfürst.

(L.S.)

Vt. Hallberg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.
J. W. Severin mppr.

Register

Uber die in der Umb- und Accis-Gelds-Ordnung sich befindliche Rubriquen.

ART. I.

Umb- Kreutzer- Lager- und Accis Geld von Wein/ und ausländischen Brenn-Oehl.

ART. II.

Bier- Maltz- Umb- Kreutzer- und Lager-Geld.

ART. III.

Brandwein Maltz- Umb- Kreutzer- und Lager-Geld.

G

4. Si

ART. IV.

Accis von schlachtenden groß- und kleinen Vieh.

ART. V.

Accis- und Beytrag-Geld von allem zur Trafique und eigener Consumption in die Stadt gebrachten Mehl.

ART. VI.

Wodurch alle Mißbräuch und Unterschleiff wegen Entrichtung des Umb- Kreutzer- Lager- Maltz- und Accis Gelds künfftighin Ordnungs-mäßig zu verhüten.



